

**SGB II 028.04 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- Kosten der Schülerbeförderung-“**

50/02-01	SGB II 028.04	Version 015	31.07.2019
----------	---------------	-------------	------------

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- Kosten der Schülerbeförderung -**

**1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 4 SGB II

**2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit

- sie nicht von Dritten übernommen werden

und

- es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

**Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.**

## 2.1 Hinwirkungsgebot

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot aus § 4 SGB II sollte bei Vorsprachen (z.B. Folgeantragstellungen) offensiv auf die die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen **und für eine Antragstellung geworben** werden.

## 3. Verfahren

**Die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe steht in Abhängigkeit zur Gewährung der Grundleistung, somit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Insofern ist die Grundleistung vom Erfordernis der Antragstellung abhängig. Für die Bedarfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 SGB II (ergänzende angemessene Lernförderung) keine gesonderte Antragstellung notwendig.**

**Die Beantragung der Leistung setzt die zwingende Antragstellung nach § 37 Absatz 1 SGB II voraus.**

Derzeit besteht im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 des Schulgesetzes (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung für nachfolgende Schultypen:

- Grundschule
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium
- Gesamtschule
- Gymnasiale Oberstufe
- Orte der sonderpädagogischen Förderung
- Hausunterricht, Schule für Kranke
- Berufskolleg

Eine Übernahme der Aufwendungen kann somit im Regelfall im Rahmen des Schulgesetzes erfolgen, wenn die weitergehenden anspruchsbegründenden Tatbestände (notwendig entstehende Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur nächstgelegenen öffentlichen allgemeinbildenden Schule) vorliegen.

Es ist davon auszugehen, dass den Antragstellern bestehende Ansprüche auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der SchülerfahrkostenVO grundsätzlich bekannt sind.

Der Nachweis kann z. B. anhand der Abonnementschreiben für ein Schokoticket des Beförderungsunternehmens (NEW / VRR) geführt werden. In unklaren Fällen steht der Fachbereich Schule und Sport (Bewilligungsbehörde Schülerfahrkosten für städtische Schulen) den Mitarbeitern des Jobcenters zur Verfügung.

Ansprechpartner: Frau Herzogenrath Tel: 25 53727, Frau Eußem Tel: 25 53729, Frau Heynckes Tel: 25 53744.

In Ausnahmefällen kann die Möglichkeit einer Übernahme von Aufwendungen - außerhalb der von der SchülerfahrkostenVO betroffenen Schulen- bestehen (z. B. Weiterbildungskolleg, einzelne weitere Schulen). Dieser Personenkreis hat Anspruch auf den preisgünstigsten Beförderungstarif „Mein-Ticket“ zum Preis in Höhe von monatlich 38,65 € (Preis ab 01.01.2019). Das Ticket berechtigt nicht ausschließlich für Fahrten der Schülerbeförderung, sondern berechtigt insgesamt für private

Fahrten. Insofern ist der Anteil für fremde Verkehrsdienstleistungen entsprechend der Darstellung zu Ziffer 3 vom Monatspreis in Abzug zu bringen. Anträge sind hierzu individuell zu bescheiden.

### **Hierbei ist zu beachten:**

#### **1. Erforderlichkeit**

##### **a) Schulweglänge**

Analog der Regelung zur Übernahme der Schülerfahrkosten nach dem Schulgesetz sind Fahrkosten notwendig, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule folgende Länge überschreitet:

Primarstufe	(Grund- und Förderschule)	2,0 km
Sekundarstufe I	(Förder-, Haupt-, Real- und Gesamtschule bis Kl. 10, Gymnasium bis Kl. 9, in Aufbauform bis Kl. 10)	3,5 km
Sekundarstufe II	(Berufskolleg, gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule)	5,0 km

##### **b) Gesundheitliche Gründe**

Unabhängig von der Länge des Schulweges sind Fahrkosten erforderlich, wenn der Schüler / die Schülerin nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schul- oder amtsärztliches Gutachten zu führen.

#### **2. Nächstgelegene Schule**

Die nächstgelegene Schule ist diejenige,

- der gewählten Schulform,
- bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart,
- bei Förderschulen und berufsbildenden Schulen auch des gewählten Schultyps,
- bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang,
- **die aufgrund eines besonderen Profils (besondere inhaltlich oder organisatorische Ausrichtung) ausgesucht wurde,**

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Kann in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden (z.B. bei Mobbing oder Schulverweis), tritt an die Stelle die „übernächste“ mögliche Schule.

Damit gehen die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerfahrkostenverordnung hinaus. Diese fordert den Besuch der nächstgelegenen Schule, dem allenfalls organisatorische Gründe (z.B.

Schulkapazität erschöpft) entgegenstehen dürfen.

### 3. Wirtschaftlichkeit (tatsächliche Aufwendungen)

Die wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Leistungsträger die geringsten Kosten zur Folge hat. Hierbei ist auf das günstigste Angebot des örtlichen Verkehrsunternehmens (hier: NEW / VRR mit den Angeboten Schoko-Ticket bzw. Mein-Ticket) abzustellen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Schulweg tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (Öffentlicher Personennahverkehr) genutzt werden.

Für die Stadt Mönchengladbach werden Schülermonatsfahrkarten in der Regel über den VRR-Tarif des „Schoko-Tickets“ angeboten. Hierbei sind nachfolgende Preisvarianten maßgebend:

Monatliche Preise ab 01.01.2017

Normalpreis Selbstzahler	35,30 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 1. Kind und jedes volljährige Kind	12,00 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 2. Kind	6,00 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 3. Kind und jedes weitere berechnigte Kind	kostenfrei

Monatliche Preise ab 01.01.2018

Normalpreis Selbstzahler	36,00 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 1. Kind und jedes volljährige Kind	12,00 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 2. Kind	6,00 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 3. Kind und jedes weitere berechnigte Kind	kostenfrei

Monatliche Preise ab 01.01.2019

Normalpreis Selbstzahler	36,70 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 1. Kind und jedes volljährige Kind	12,00 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 2. Kind	6,00 €
Ermäßigter Preis für Anspruchsberechtigte * für das 3. Kind und jedes weitere berechnigte Kind	kostenfrei

\* Anspruchsberechtigung erfolgt durch Teilübernahme der mtl. Kosten über die Erstattung im Rahmen der Schülerfahrtkostenverordnung

Das Ticket ist auch privat nutzbar, d. h. es ist nicht auf die Schulzeiten oder eine bestimmte Fahrtroute beschränkt (z. B. Geltung in Innenstadt oder in Zonenbereichen) und kann somit auch für Freizeitaktivitäten oder sonstige Fahrten genutzt werden.

#### Verfahren ab 01.08.2013

Leistungen für die Schülerbeförderung sind nur insoweit zu übernehmen, soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Im Regelbedarf werden innerhalb der Abteilung 7 – Verkehr – für „Fremde Verkehrsdienstleistungen“ Beträge vorgesehen.

Das von der NEW angebotene „Schoko-Ticket“ hat einen hohen Nutzungsgrad außerhalb des Schulweges, der für Freizeitaktivitäten und soziale Kontakte einsetzbar ist. Hierfür sind jedoch bereits Anteile im Regelbedarf berücksichtigt, so dass ein zumutbarer Eigenanteil zu fordern ist.

Gem. § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II beträgt ab 01.08.2013 die zumutbare Eigenleistung in der Regel 5,00 € monatlich.

Eine altersmäßige Staffelung ist ab 01.08.2013 nicht mehr vorzunehmen.

#### **Verfahren ab 01.01.2020 01.08.2019**

**Aufgrund der Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz entfällt der bisherige Eigenanteil.**

## 4. Anlagen

### 4.1 **Antragsvordruck Bescheinigung**

4.2 Verordnung zur Ausführung des § 97 Absatz 4 Schulgesetz  
(Schülerfahrkostenverordnung)

**Änderungen zur vorhergehenden Version:**

**Überarbeitung des Arbeitshinweises auf Grundlage der Neuregelungen durch das  
Starke-Familien-Gesetz**